

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Harztor

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1; 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3618) und der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung „Ackermännchen“ der Gemeinde Harztor hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in seiner Sitzung am 07.11.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Ackermännchen“, Beerrasen 3, 99768 Harztor, OT Herrmannsacker, in Trägerschaft der Gemeinde Harztor.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Harztor erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ackermännchen“ Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- 1.) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2.) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende des Elternbeitrags und der Verpflegungskosten

- 1) Die Beitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Elternbeitrag) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages oder dem Ausschluss des Kindes. Für jeden begonnenen Kalendermonat ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten (Verpflegungskosten) beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben.

Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes vorzeitig in die Schule aufgenommen, hat die Gemeinde den Eltern auf Antrag den Elternbeitrag zu erstatten, den diese für das Kind im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuljahr gezahlt haben, in dem es in die Schule aufgenommen wurde. Der Antrag kann frühestens am 01. März nach Aufnahme des Kindes in die Schule gestellt werden.

Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und der Servicepauschale

- 1) Die Elternbeiträge und die Servicepauschale sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- 2) Die Elternbeiträge und die Servicepauschale sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Gemeinde Harztor zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos über Einzugsermächtigung. Eine Zahlung direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- 3) Die festgelegten monatlichen Elternbeiträge und die Servicepauschale sind auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Tageseinrichtung für Kinder vorübergehend nicht besucht, da die Personal- und Sachkosten auch dann entstehen, wenn das Kind fehlt.
- 4) Der Elternbeitrag und die Servicepauschale sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- 5) Bei Überschreitung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfangs, indem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, können pro angefangene Stunde 5 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben werden.
- 6) Wird ein Kind entsprechend § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ackermännchen“ der Gemeinde Harztor nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet, ist für diesen Tag auch das Essengeld für das Mittagessen zu entrichten.
- 7) Die Elternbeiträge und die Servicepauschale werden grundsätzlich auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- oder Abmeldedatum.

§ 7

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten

- 1) Die Höhe der von den Eltern zu entrichtenden Kosten für Mittagessen, Tee und Kosten für die Essenbereitstellung (Servicepauschale) entsprechend § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Ackermännchen“ der Gemeinde Harztor beträgt:

Mittagessen je Kind (Lieferung vom externen Anbieter)	2,30 €/Tag
Servicepauschale (§ 29 Abs. 3 ThürKitaG)	15,40 €/Monat
Pauschale für Getränke je Kind pro Tag (Tee)	0,15 €

Die Kosten für das Mittagessen sind direkt an den Essenanbieter zu entrichten.

Die Pauschale für Getränke ist monatlich im Voraus in der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

- 2) Die Kosten für das Mittagessen werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes im Kindergarten erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. des ersten Abwesenheitstages im Kindergarten abgemeldet wurde.

§ 8

Elternbeitrag

- 1.) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft i. S. v. § 7 Abs. 3 und 3 a SGB II leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

Kinder im Alter ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt		
Anzahl der Kinder	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung bis 5 h
1. Kind	152,00 €	136,00 €
2. Kind	136,00 €	126,00 €
3. und jedes weitere Kind	121,00 €	111,00 €

- 2.) Die Ganztagsbetreuung umfasst eine maximale Betreuungszeit von 10 Stunden täglich. Eine Halbtagsbetreuung umfasst eine Betreuungszeit von maximal 5 Stunden täglich.
- 3.) Bei der Teilzeitbetreuung bis zu 5 h kann die Betreuungszeit flexibel innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung vereinbart werden. Die Eltern müssen die Änderung der Betreuungszeit jeweils bis zum 15. des laufenden Monats für den darauffolgenden Monat der Leitung der Kindertageseinrichtung verbindlich melden.
- 4.) In der Eingewöhnungsphase (max. 1 Kalendermonat) ist der Elternbeitrag für eine Teilzeitbetreuung zu entrichten.

§ 9

Übernahme des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Herrmannsacker vom 23.03.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Harztor, den 13.11.2018

Gemeinde Harztor

Klante

Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Harztor geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 13.11.2018

Gemeinde Harztor

Klante

Bürgermeister

Die Satzung wurde rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 12.11.2018.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Harztor am 19.12.2018.